

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.08.2025

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV)

A. Problem

§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) beinhaltet einen umfangreichen Meldedatenkatalog, der von der Meldebehörde anderen öffentlichen Stellen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist, übermittelt wird. Soweit der Bedarf der jeweiligen öffentlichen Stelle über diesen Katalog hinausgeht, kann dieser Bedarf, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, durch Aufnahme in das bremische Landesrecht, hier die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV), abgedeckt werden.

Folgende Anpassungsbedarfe werden mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf abgedeckt:

1. Altersgrenze Mammographie-Screening-Programm

Nach neuer rechtlicher Feststellung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, ermöglicht § 10 Abs. 1 S. 1 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL), dass Frauen im Alter zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 76. Lebensjahr zum Mammographie-Screening-Programm eingeladen werden können. Dies bedeutet bezogen auf die diesbezüglich gegenständliche Regelung des § 13 Abs. 2 MeldDÜV, welche derzeit ermöglicht, dass dem Gesundheitsamt Bremen, Zentrale Stelle Mammographie-Screening, Meldedaten von Frauen zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 75. Lebensjahr übermittelt werden, dass diese entsprechend angepasst werden muss. Die Altersgrenze ist folglich auf alle Frauen (vom vollendeten 50. Lebensjahr) bis einschließlich des Vorabends des 76. Geburtstags (24:00 Uhr) zu erweitern.

2. Redaktionelle Änderungen im § 6 MeldDÜV

In § 6 MeldDÜV werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

B. Lösung

Der Senator für Inneres und Sport legt mit dem Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten die notwendige Anpassung der bisherigen Regelung nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Änderungsverordnung entstehen keine Kosten.

Genderprüfung

Durch die Änderung in § 13 der MeldDÜV (erweiterte Einladung zum Mammographie-Screening) sind die Interessen von Frauen besonders betroffen.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der 4. Verordnung zur Änderung der MeldDVÜ rechtsförmlich geprüft.

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist diese abgestimmt.

Die Vorlage wurde dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Stellungnahme gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 2 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) übersandt. Von dort erfolgten keine Beanstandungen zur beabsichtigten Änderung.

Der Deputation für Inneres wird die Änderungsverordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Entwurf der 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten zur Kenntnis.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten

Aufgrund des § 8 Nummer 7 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 965) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten vom 19. Oktober 2017 (Brem.GBl. S. 425), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2024 (Brem.GBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Direktion Kriminalpolizei, polizeiliche IT-Fachverfahren“ durch die Angabe „Zentrale Polizeidirektion, Z 42“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Der Polizei Bremen“ die Angabe „– Zentrale Polizeidirektion, Z 42 –“ eingefügt.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „75.“ durch die Angabe „76.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) beinhaltet einen umfangreichen Meldedatenkatalog, der anderen öffentlichen Stellen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist, von der Meldebehörde übermittelt wird. Soweit der Bedarf der jeweiligen öffentlichen Stelle über diesen Katalog hinausgeht, kann dies, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, durch Aufnahme in die (bremische) Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV) abgedeckt werden.

Aufgrund konkreter behördlicher Bedürfnisse von Seiten des Gesundheitsamtes (Einladung zum Mammographie-Screening) und (redaktioneller) polizeilicher Bedürfnisse, ist die MeldDÜV anzupassen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten

Nummer 1 - § 13 Absatz 2 Satz 1 – Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter, Zentrale Stelle Mammographie-Screening

Die Anpassung soll sicherstellen, dass alle Frauen im fraglichen Alter (vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 76. Lebensjahr) zum Mammographie-Screening-Programm eingeladen werden können. Hierdurch werden die rechtlichen Möglichkeiten des § 13 Abs. 1 Satz 1 Krebsfrüherkennungsrichtlinie zugunsten der Betroffenen vollumfänglich ausgenutzt. Bisher sah die vorgenannte Regelung der MeldDÜV lediglich die Einladung aller Frauen vom vollendeten 50. Lebensjahr bis zum vollendeten 75. Lebensjahr vor.

Nummer 2 – § 6 Datenübermittlungen an die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu polizeilichen Zwecken

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Synopse der Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜV)

Aktuelle Fassung	Zukünftige Fassung
"Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV) vom 19. Oktober 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 425), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2024 (Brem.GBl. S. 669)" Aufgrund des § 8 Nummer 7 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135 - 210-a-1a), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 71) geändert worden ist, wird verordnet:	
§ 6 Datenübermittlungen an die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu polizeilichen Zwecken (1) Der Polizei Bremen - Direktion Kriminalpolizei, polizeiliche IT-Fachverfahren - und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven - Amt 90/15, Datenstation - dürfen zur Gefahrenabwehr, für die Strafverfolgung und zur Bereinigung der Kriminalakten, regelmäßig folgende Daten übermittelt werden: 1. aus Anlass des Bekanntwerdens, dass der Geburtsname von über 14jährigen - auch mit Nebenwohnung - gemeldeten Einwohnern mit dem Familiennamen nicht übereinstimmt: a) Familienname, b) frühere Namen,	§ 6 Datenübermittlungen an die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu polizeilichen Zwecken (1) Der Polizei Bremen - Zentrale Polizeidirektion, Z 42 - und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven - Amt 90/15, Datenstation - dürfen zur Gefahrenabwehr, für die Strafverfolgung und zur Bereinigung der Kriminalakten, regelmäßig folgende Daten übermittelt werden: 1. aus Anlass des Bekanntwerdens, dass der Geburtsname von über 14jährigen - auch mit Nebenwohnung - gemeldeten Einwohnern mit dem Familiennamen nicht übereinstimmt: a) Familienname, b) frühere Namen,

- c) gebräuchlicher Vorname,
- d) Geburtsdatum,
- e) derzeitige Anschrift,
- f) Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft,

2.aus Anlass eines Sterbefalls von über 14jährigen - auch mit Nebenwohnung - gemeldeten Einwohnern:

- a) Familienname,
- b) frühere Namen,
- c) gebräuchlicher Vorname,
- d) Geburtsdatum und -ort, bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- e) Sterbedatum und -ort,
- f) Standesamt und Nummer des Sterbeeintrages.

2) Der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven - Vollzugspolizei - dürfen aus Anlass des Zuzugs von über 14-jährigen Einwohnern - auch mit Nebenwohnung - regelmäßig folgende Daten zum Zweck der Fahndung nach Personen, die bundesweit zur Festnahme gesucht werden, in der Form des automatisierten Datenabgleichs übermittelt werden:

§ 13 Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter

(1) Den Gesundheitsämtern dürfen für die Aktenbereinigung sowie zur Ermittlung bestattungspflichtiger Angehöriger aus Anlass des

- c) gebräuchlicher Vorname,
- d) Geburtsdatum,
- e) derzeitige Anschrift,
- f) Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft,

2.aus Anlass eines Sterbefalls von über 14jährigen - auch mit Nebenwohnung - gemeldeten Einwohnern:

- a) Familienname,
- b) frühere Namen,
- c) gebräuchlicher Vorname,
- d) Geburtsdatum und -ort, bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- e) Sterbedatum und -ort,
- f) Standesamt und Nummer des Sterbeeintrages.

(2) Der Polizei Bremen - **Zentrale Polizeidirektion, Z 42** - und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven - Vollzugspolizei - dürfen aus Anlass des Zuzugs von über 14-jährigen Einwohnern - auch mit Nebenwohnung - regelmäßig folgende Daten zum Zweck der Fahndung nach Personen, die bundesweit zur Festnahme gesucht werden, in der Form des automatisierten Datenabgleichs übermittelt werden:

§ 13 Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter

(1) Den Gesundheitsämtern dürfen für die Aktenbereinigung sowie zur Ermittlung bestattungspflichtiger Angehöriger aus Anlass des

Versterbens regelmäßig folgende Daten der verstorbenen Person übermittelt werden: 1. Familienname, 2. frühere Namen, 3. gebräuchlicher Vorname, 4. Geburtsdatum, 5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, 6. Sterbedatum und -ort, 7. Familienstand, 8. Familienname, Vorname und derzeitige Anschrift des Ehe- oder Lebenspartners, 9. Hinweise zur Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft. (2) Zum Zweck der Einladung zur Durchführung des Mammographie-Screening-Programms und zum Zweck des Abgleichs mit dem Krebsregister dürfen dem Gesundheitsamt Bremen, Zentrale Stelle Mammographie-Screening, regelmäßig folgende Daten von Frauen zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 75. Lebensjahr übermittelt werden: (2) Zum Zweck der Einladung zur Durchführung des Mammographie-Screening-Programms und um Zweck des Abgleichs mit dem Krebsregister dürfen dem Gesundheitsamt Bremen, Zentrale Stelle Mammographie-Screening, regelmäßig folgende Daten von Frauen zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 75. Lebensjahr übermittelt werden:	Versterbens regelmäßig folgende Daten der verstorbenen Person übermittelt werden: 1. Familienname, 2. frühere Namen, 3. gebräuchlicher Vorname, 4. Geburtsdatum, 5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, 6. Sterbedatum und -ort, 7. Familienstand, 8. Familienname, Vorname und derzeitige Anschrift des Ehe- oder Lebenspartners, 9. Hinweise zur Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft. (2) Zum Zweck der Einladung zur Durchführung des Mammographie-Screening-Programms und zum Zweck des Abgleichs mit dem Krebsregister dürfen dem Gesundheitsamt Bremen, Zentrale Stelle Mammographie-Screening, regelmäßig folgende Daten von Frauen zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 76. Lebensjahr übermittelt werden:
	Gelb markiert = Neu (Änderung)